

**KRAFTSPORTVEREIN e.V.
ST. INGBERT**

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: **Kraftsportverein e. V.**
2. Der Verein hat seinen Sitz in: **St. Ingbert**
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts St. Ingbert eingetragen.
4. Der Verein gehört dem Saarländischen Ringer-Verband e.V. an.

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Betätigungsfeld des Saarländischen Ringer-Verbandes e.V. verwirklicht und hat sich diesem in sportspezifischer Hinsicht unterzuordnen.

§ 2

Der Kraftsportverein e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Durch die Mitgliedschaft im Verein besteht Versicherungsschutz nach dem Sportversicherungsvertrag beim Landessportverband für das Saarland.

§ 6

I. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein ist freiwillig.

Der Verein führt:

- Aktive Mitglieder (ab 18 Jahre)
- Inaktive Mitglieder (ab 18 Jahre)
- Ehrenmitglieder (keine Altersbegrenzung)
- Jugendliche (bis 18 Jahre)
- Schüler (bis 14 Jahre)

1. Mitglieder des Vereins können werden:

Personen beiderlei Geschlechts. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Die Mitglieder müssen bereit sein, die Zwecke des Vereins zu fördern, die Satzungen anzuerkennen und die Anordnungen des Vorstandes sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren.

2. Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten, ohne Pflichten, können Mitglieder auf Grund besonderer Verdienste oder Leistungen ernannt werden. Der Vorstand schlägt vor, die Mitgliederversammlung bestätigt.

3. Die Aufnahme eines Mitgliedes in den Verein erfolgt automatisch bei Vorlage einer entsprechenden Willenserklärung.

Sie wird erst wirksam bei der Zahlung des ersten Beitrages.

4. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muß dem Antragsteller schriftlich mit Angabe des Grundes, mitgeteilt werden. Er hat Einspruchsrecht gegen die Ablehnung an die Mitgliederversammlung.

5. Als Ausweis über die Mitgliedschaft kann dem Mitglied eine Mitgliedskarte ausgehändigt werden. Als Nachweis der Mitgliedschaft dient die letzte Beitragsabbuchung auf dem Kontoauszug bzw. die letzte Quittung.

II. Austritt

1. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein ist **schriftlich** dem Vorstand mitzuteilen. Im Streitfall ist die Aushändigung der Austrittserklärung beweispflichtig.

Die Kündigung gilt ab dem Monat, in dem sie beim Vorstand eingegangen ist.

2. Material, das Eigentum des Vereins ist, muß zurückgegeben werden, z.B. Starterlaubnis, Sportbekleidung usw.

III. Ausschluß eines Mitgliedes

Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein wird durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen, wenn:

1. das Mitglied länger als 3 Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist, ohne daß eine soziale Notlage vorliegt. Im Falle einer sozialen Notlage kann der Vorstand die Beitragszahlung stunden oder sogar aufheben
2. eine Verweigerung der Beitragszahlung vorliegt.
3. das Mitglied das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt, die Sportdisziplin gröblich verletzt und gegen die Anordnungen des Vorstandes und Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstößt.
4. es sich unehrenhafte Handlungen innerhalb und außerhalb des Vereins zuschulden kommen lässt.

Der Ausschluß gem § 6 Ziff III.3.u.4. ist dem Betreffenden, unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlußschreiben das Recht auf Einspruch zu. Dieser Einspruch muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

§ 7

Mitgliederbeiträge

Die Höhe der Mitgliederbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Der Vorstand schlägt nach Aufstellung des Haushaltsplanes die Höhe des Beitrages der Mitgliederversammlung vor, die darüber einen Beschluß mit einfacher Stimmenmehrheit herbeiführt.

Der festgesetzte Beitrag wird nach Wunsch des jeweiligen Mitgliedes jährlich oder halbjährlich im voraus erhoben.

§ 8

Rechte der Mitglieder

Jedes Vereinsmitglied über 18 Jahre ist stimmberechtigt und kann für die Ausübung einer Funktion im Verein gewählt werden.

Es kann an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilnehmen sowie seine Einrichtungen und Begünstigungen zu den vorgeschriebenen Bedingungen in Anspruch nehmen.

Mitglieder unter 18 Jahren haben weder aktives noch passives Wahlrecht, noch das Recht zur Abstimmung in den Versammlungen.

§ 9

Pflichten der Mitglieder

Pflichten der Mitglieder sind:

- Zahlung der festgelegten Vereinsbeiträge
- Beachtung der Vereinssatzung, der Anordnungen des Vorstandes u. der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
- Förderung des Vereins nach Maßgabe der Satzung.

§ 10

Verwaltung des Vereins

- I. Organe des Vereins sind:
1. Der Vorstand
 2. Der Sportausschuß
 3. Die Mitgliederversammlung

II. Der Vorstand § 10, Ziff I.1. setzt sich wie folgt zusammen:

- a) 1. Vorsitzende
- b) 2. Vorsitzende u.
Stellv. des 1. Vors.
- c) Kassierer
- d) Schriftführer
- e) 5. Vorstandsmitglied

Der Verein wird durch den Vorstand verwaltet.

Vorstand im Sinne des § 26 des BGB ist der 1. Vorsitzende. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und zeichnet als gesetzlicher Vertreter des Vereins.

Alle Ämter im Vorstand sind Ehrenämter.

Die Vorstandsmitglieder müssen jeweils geschäftsfähige Personen sein. Sie dürfen nicht wegen einer strafbaren Handlung zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sein und müssen die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen.

Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzung des Vorstandes ein, leitet diese und stellt die Tagesordnung auf. Er wird durch den 2. Vorsitzenden vertreten.

Vorschläge von Vorstandsmitgliedern zur Tagesordnung müssen von ihm auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Der Termin für die nächste Sitzung des Vorstandes, die wenigstens alle 2 Monate einmal stattfinden sollen, werden in der vorausgegangenen Sitzung festgelegt. Das Protokoll ist jedem Vorstandsmitglied schriftlich nachzureichen.

Dringende Sitzungen können nach Bedarf kurzfristig einberaumt werden.

Zur Zuständigkeit des Vorstandes gehören insbesondere:

- Aufstellung eines Haushaltsplanes,
- Vorprüfung der Gewinn- und Verlustrechnung,
- Aufstellung der Tagesordnung für die Versammlungen,
- Vorbereitung der Vorschläge zu Ehrenmitgliedern an die Mitgliederversammlung,
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
- Überwachung des Sportbetriebes innerhalb des Vereins,
- Überwachung und Förderung der Jugendarbeit.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei der ihm satzungsmässig angehörenden Mitglieder anwesend sind.

Die Abstimmung im Vorstand erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes muss geheim abgestimmt werden. Der 1. Vorsitzende hat ein Vetorecht.

III. Der Sportausschuß § 10 Ziff I.2. besteht aus:

1. dem Sportwart
2. dem Gerätewart
3. dem Jugendleiter
4. dem Pressewart
5. dem Sportarzt.

1. Sportwart

Der Sportwart führt den Vorsitz in den Sportausschuß-Sitzungen und ist verantwortlich für die gesamten sporttechnischen Angelegenheiten des Vereins. Er beruft die Sitzungen des Sportausschusses ein, welche nach Bedarf stattfinden.

zu 2. Gerätewart

Der Gerätewart ist verantwortlich für die Instandhaltung und Kontrolle der dem Verein gehörenden Geräte, sowie für das Inventar. Ferner obliegt ihm die Erhaltung der Sportanlagen sowie die Hygieneüberwachung.

zu 3. Jugendleiter

Der Jugendleiter ist verantwortlich für die sporttechnischen Angelegenheiten der Jugend und Schüler. Er wirkt mit bei der Durchführung und Planung von Jugendveranstaltungen.

zu 4. Pressewart

Der Pressewart ist für die laufende Berichterstattung über die Tätigkeiten des Vereins in der Presse verantwortlich. Dem Werbegedanken für den Sport im Interesse des Vereins soll Rechnung getragen werden.

IV. Die Mitgliederversammlung § 10 Ziff 1.3

ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.

Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr, möglichst in den ersten vier Monaten eines Jahres stattfinden. Sie werden durch den Vorstand 14 Tage vorher, unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen.

Gegenstand der Tagesordnung:

- die Entgegennahme der Jahresberichte,
- der Kassenbericht,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Genehmigung des Haushaltsplanes und
- die Festsetzung der Mitgliederbeiträge.

Über alle Mitgliederversammlungen, vornehmlich über die darin gefaßten Beschlüsse, ist durch den Schriftführer ein Protokoll zu führen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder anwesend sind.

Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig wird.

Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, daß gesetzlich oder satzungsmäßig eine größere Mehrheit verlangt wird.

§ 11

Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, d.h. eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Wahl findet in schriftlicher geheimer Abstimmung statt. Wahl per Aklamation ist zulässig, wenn die Mehrheit sich dafür ausspricht.

Eine Abberufung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf der zweijährigen Amtszeit durch die Mitgliederversammlung ist statthaft. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Ein Grund zur Abberufung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung kann sein:

- grobe Pflichtverletzung
- Verdacht auf mangelhafte Geschäftsführung

Falls ein Vorstandsmitglied oder der ganze Vorstand:

- zurücktritt oder
- ausscheidet

ist, wenn die Vereinsgeschäfte bis zur routinemäßigen Mitgliederversammlung nicht ordnungsgemäß wahrgenommen werden können, eine "Außerordentliche Mitgliederversammlung (§ 12)" einzuberufen.

§ 12

Außerordentliche Mitgliederversammlungen

können durch den Vorstand jederzeit einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn 10 % der Mitglieder die Einberufung unter Angabe von Gründen, beantragen.

§ 13

Geschäftsführung des Vereins

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Die Belege für Ausgaben, die sich nicht aus der Vereinspflicht oder einem Vorstandsbeschluß ergeben, sind von dem 1. Vorsitzenden und dem Kassierer zu unterzeichnen.

Der Schriftführer erledigt die Korrespondenz und führt die Protokolle über die Versammlungen.

Die Korrespondenz ist vom 1. Vorsitzenden, Stellvertreter oder vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 14

Kassenprüfungen

Von der Mitgliederversammlung werden 2 Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie haben die Pflicht und das Recht, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überprüfen. Sie berichten darüber schriftlich der Mitgliederversammlung und stellen Antrag auf Entlastung des Vorstandes und Kassierers.

§ 15

Satzungsänderungen

Über Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Die Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.

§ 16

Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, vorausgesetzt, daß mindestens die Hälfte der gesamten Mitglieder erschienen ist.

Ist diese Anzahl nicht erreicht, so muß eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder über die Auflösung des Vereins beschließt.

Die Mitgliederversammlung ernennt einen oder mehrere Liquidatoren, die in das Vereinsregister einzutragen sind.

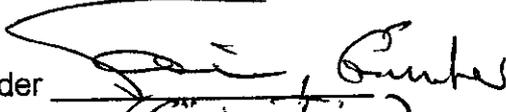
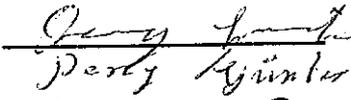
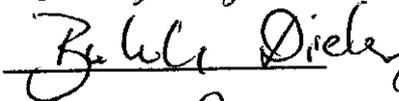
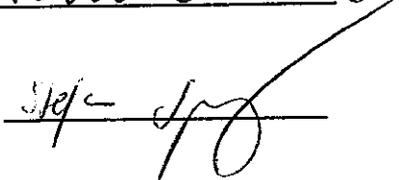
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die Fassungen der Satzung vom 18.02.1968 u. 25.03.96 sind hiermit ungültig.

St. Ingbert, 20. 04. 1996

Ort u. Datum der Satzungsänderung

- gez. 1. Vorsitzender 
(Günter Trier)
2. Vorsitzender 
Peter Günther
3. Vorsitzender  (Beate Dieck)
4. Vorsitzender 
Oswald Stark
5. Vorsitzender 
Heide Hoff